

Werk, wie Großmanns Ankergang, oder gar den Saunier mit dem frommen Wunsche in die Hand zu drücken, daß er nun in seiner „freien Zeit“ wissensdurstig darüber herfällt.

„Ach wie bald, schwindet Schönheit und Gestalt“, könnte man hier sagen, denn nach kurzer Zeit schon fristet das Fachbuch in einsamer Ecke bei dem Lehrling ein beschauliches Dasein. Man gebe also dem Jungen ein Fachbuch — das ist ebenso wichtig wie gute Schraubenzieher —, welches seinem Gesichtskreis und seiner beruflichen Tätigkeit voll und ganz angepaßt ist.

Ein solches Buch besitzt unsere Fachliteratur in dem „Geleitbuch für die Uhrmacherlehre“ von E. Sackmann. Es begleitet den Lehrling während der ersten zwei Lehrjahre von Woche zu Woche bei allen seinen Arbeiten. In allen seinen kleinen Nöten am Werkstisch und bei der Kundschaft findet er Rat sowie sachgemäße Anleitung bei schwierigen Vorkommnissen bei der Reparatur von Zimmeruhren. Neben diesen wichtigen Unterweisungen, die in ihrer stufenmäßigen Folge eine wertvolle Richtschnur für den Lehrherrn in der Unterweisung darstellen, ist in dem Buche auch noch besonders der Neuarbeit gedacht. Sehr bald wird in dem Lehrling der Wunsch rege, sich nicht nur produktiv zu betätigen, sondern auch schöpferisch etwas zu gestalten. Für das spätere Leben ist die Erfüllung dieses Wunsches von großer Wichtigkeit, gilt es doch, die Berufsfreudigkeit des Lehrlings nicht nur zu wecken, sondern zu erhalten, und wenn möglich, noch zu erhöhen. Wenn nun in dem Geleitbuche die Anfertigung eines einfachen, theoretisch und technisch richtig ausgeführten Zimmeruhrwerkes eingehend beschrieben ist, so ist hiermit meines Erachtens ein sehr glücklicher Griff getan, und zwar aus dreierlei Gründen.

Erstens erleichtert die genaue Durcharbeitung und Maßangabe der einzelnen Teile für den, der das Werk anfertigen will, die Arbeit ganz bedeutend. Ist doch die Gewähr gegeben, bei sorgfältiger Ausführung am Ende eine brauchbare Uhr zu besitzen. Diese kann schließlich als Normaluhr zum Abzählen beim Regulieren, oder als Ausstellungsstück im Schaufenster in späterer Zeit Anwendung finden.

Zweitens bieten die besprochenen Arbeitsvorgänge bei den einzelnen Teilen (Trieben, Rädern, Gesperr, Anker usw.) für den, der das Werk nicht anfertigen will, eine große Hilfe bei der Ausführung solcher Teile für eine Reparatur. Ueber das Fehlersuchen und Beseitigen ist an späterer Stelle des Buches ausführlich gesprochen. Dieses zweite erscheint mir das Wichtigste; ich möchte deshalb besonders darauf aufmerksam machen. Ich verhehle nicht, daß mir schon von Lehrmeistern gesagt wurde, nachdem sie das Geleitbuch bei mir angesehen: „Ja, was soll in der heutigen Zeit ein Lehrling mit der Neuanfertigung eines Uhrwerkes? Dazu ist die Zeit doch zu kostbar!“ Nun, diese Ansicht kann aber doch nicht ausschlaggebend sein für die Wahl des Fachbuches.

Drittens ist nicht zu unterschätzen die Tatsache, bei gleichzeitiger Hebung der Berufsfreudigkeit auch eine sehr nützliche und in späterer Zeit bestimmt Vorteil bringende Arbeit gemacht zu haben.

Ich denke nur daran, wenn später der aus dem Lehrling hervorgegangene Meister seinem Kunden sagen kann: „Diese Uhr war die erste eigene Arbeit, der später bessere und wertvollere folgten!“ Diesen Gedanken möchte ich allen Lehrmeistern unterstellen, um bei der Wahl des ersten Fachbuches dem Lehrling den richtigen Weg zu weisen, zu seiner Ertüchtigung und zur Hebung des ganzen schönen Berufes.

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Herabsetzung der Verzugszuschläge von 2 % auf 1 1/2 %

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung von Steuern werden zur Zeit, und zwar seit dem 20. Juli d. J., 2 % Zuschlag für jeden halben Monat erhoben. Dies bezieht sich sowohl auf Reichs- als auch andere Steuern.

Mit Wirkung vom 16. November d. J. sind diese sogenannten Verzugszuschläge von 2 auf 1 1/2 % des Steuerrückstandes herabgesetzt worden. Die Neuregelung bezieht sich zunächst nur auf Reichssteuern, also Einkommen-, Körperschafts-, Umsatz-, Vermögens- und Erbschaftsteuer, doch ist anzunehmen, daß die Länder hierin einheitlich mit dem Reich verfahren werden, wie es bisher geschehen ist.

Der neue Satz findet auch dann schon Anwendung, wenn der Verzugszuschlag für einen halben Monat, der zum Teil in die Zeit vor dem 16. November und zum Teil in die Zeit nach dem 15. November fällt, zu entrichten ist. Kommen also z. B. Verzugszuschläge auf die am 10. d. Mts. fälligen Zahlungen an Einkommen- und Umsatzsteuer in Frage, so sind sie nach dem geringeren Satze von 1 1/2 % zu berechnen. Dasselbe ist der Fall, wenn Verzugszuschläge auf die am 15. d. Mts. fällige letzte Rate der Vermögenssteuer zu erheben sind.

Ermäßigung der Einkommen-, der Umsatz- und der Luxussteuer

Im Wege der Notverordnung wird die von der Regierung beabsichtigte Steuersenkung, die reichlich spät kommt, nach den jetzt gefaßten Beschlüssen der Finanzminister der Länder zur Durchführung gelangen. Da die Einzelländer gerade an den ermäßigten Steuerarten, der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer, sehr erheblich interessiert sind, indem sie an der Einkommensteuer mit 90 % und an der Umsatzsteuer mit einem Fünftel beteiligt sind, so haben sich die Verhandlungen ziemlich lange hingezogen, ehe man eine Einigung erzielte. Das Reich mußte schließlich den Ländern eine gewisse Ueberweisung von Anteilen der Reichssteuern garantieren, andererseits erklärten sich die Vertreter der Einzelstaaten bereit, auch ihrerseits nach Möglichkeit die Ländersteuern im Einklang mit den Reichssteuern zu mildern.

Der jetzt geplante Steuerabbau soll später durch Gesetz seine geordnete Regelung erfahren. Es handelt sich bei den jetzigen Maßnahmen vor allem darum, den mit Steuern bis über die Ohren beladenen Staatsbürger wieder etwas zu Atem kommen zu lassen. Hoffentlich bringt die gesetzliche Regelung des Steuerabbaues auch die von allen Wirtschaftsverbänden angestrebte Steuervereinfachung durch Wegfall derjenigen Steuern, bei denen sich die Erhebung nicht lohnt, dann aber auch eine Vereinheitlichung z. B. der Gewerbesteuer und der unter den verschiedensten Namen bestehenden Grund- und Mietzinssteuern. Wenn z. B. angenommen wird, daß mit der Ermäßigung der Reichssteuern die Gewerbesteuer der Einzelstaaten und der Gemeinden automatisch mit abgebaut wird, so trifft das doch nicht für diejenigen Gemeinden, die die Steuer nach dem Gewerbekapital erheben, zu. In der Einführung einer Reichsgewerbesteuer würde aus verschiedenen Gründen schon eine sehr wesentliche Vereinfachung unseres komplizierten Steuersystems liegen.

Mit den Einkommensteuervorauszahlungen sollte man auch baldigst brechen, weil sie den Steuerpflichtigen zu oft in Anspruch nehmen und weil auch meist mehr als Vorauszahlung verlangt wird, als tatsächliches Einkommen vorliegt. Solcher Zustand würde dann bei der Veranlagung dazu führen, daß Beträge unter Umständen vom Steuerfiskus zurückerstattet werden müßten. Da der Staat als Folge der drückenden Steuerlasten mehr Einnahmen aus Steuern hat als er braucht, so wird die monatliche bzw. vierteljährliche Steuererhebung sich doch zunächst mindestens durch eine einheitliche vierteljährliche Erhebungsweise ersetzen lassen, und man muß sich wundern, daß das nicht heute schon geschieht.

Vom 1. Dezember d. J. ab sollen die **Vorauszahlungssätze bei der Einkommensteuer** um ein Viertel gesenkt werden. Das ist, da bei den Handwerkern der Durchschnittsatz von 1,2 % vom Gesamtumsatz erhoben wird, gleichbedeutend mit der 1,2prozentigen Besteuerung von nur drei Viertel des Gesamtumsatzes.

Bei der **Lohnsteuer** tritt eine Ermäßigung in der Weise ein, daß der Betrag des steuerfreien Arbeitseinkommens, der bisher monatlich 50 Mk. ausmachte, jetzt auf 60 Mk. monatlich erhöht wird. Kleine Steuerbeträge bis zu 80 Pf. sollen nicht mehr erhoben werden. Jahreseinkommen bis zu 875 Mk. bei Unverheirateten, bis zu 889 Mk. bei Verheirateten ohne Kinder, bis zu 906 Mk. bei Ver-